



Sozialistische Jugend
Deutschlands –
Die Falken

**Beschluss Bundesausschuss
im Salvador – Allende – Haus
01. – 02. Oktober 2016**

Betrifft: Beitragsanpassung

1) Beitragsmarkenerhöhung

Ab dem 1. Januar 2017 gilt folgende Beitragsordnung für Mitglieder der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken:

Beitragsmarken (monatlich):

- | | |
|---|---------|
| a) Mindestbeitragsmarke Kinder (6 bis 15 Jahre) | 1,00 € |
| b) Kindermarke (6 bis 15 Jahre) | 1,50 € |
| c) Mindestbeitragsmarke (ab 16 Jahren) | 2,50 € |
| d) Jugendmarke (ab 16 Jahren) | 4,00 € |
| e) Teilverdienstmarke | 5,00 € |
| f) Vollverdienstmarke | 10,00 € |

Sondermarken (jährlich):

- | | |
|---------------------------|--------------|
| g) Internationale Marke | 1,00 € |
| h) Solidaritätsfondsmarke | mind. 1,00 € |

2) Einführung Solidaritätsfondsmarke

Für alle Mitglieder wird eine jährliche Solidaritätsfondsmarke erhoben.

- Die Landesverbände und Bezirke sind verpflichtet, pro abgerechnetes Mitglied beim Bundesvorstand eine „Solidaritätsfondsmarke“ abzurechnen.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf der „Solidaritätsfondsmarke“ werden nur für die finanzielle und personelle Unterstützung von Gliederungen des Verbands verwendet.
- Die Kosten für die Solidaritätsfondsmarke betragen mindestens 1,00 €. Es obliegt der Selbsteinschätzung der Mitglieder zur weiteren Unterstützung des Verbandes einen höheren Betrag zu zahlen. Als Empfehlung für die Selbsteinschätzung gilt die Höhe einer eigenen monatlichen Markeneinheit.

Vorschlag: Selbsteinschätzung zur Solidaritätsmarke gem. Einkommen
Monatliches Netto-Einkommen

ab 1.500 €	10 €
ab 2.000 €	13 €
ab 2.500 €	16 €

usw. in 500 €-Schritten zur Selbsteinschätzung

3) Teilnahmebeitrag für Bundes- und Bundesfrauenkonferenzdelegierte

Aufgrund zu erwartender Mehreinnahmen auf der Bundesebene, werden ab 2017 die Beiträge für Bundesfrauenkonferenzen von 100 € auf 20 € pro Mandat und für Bundeskonferenzen von 154 € auf 50 € pro Mandat gesenkt. Dies erfolgt vorbehaltlich der vorgesehenen Mehreinnahmen durch Beitragsmarkenerlöse.

4) Beitrag Solidaritätsfonds

Neben der Einführung der Solidaritätsfondsmarke wird die anteilige Förderung der Restsumme für den Solidaritätsfonds zukünftig anhand der abgerechneten Markeneinheiten vorgenommen werden. Damit werden abrupte Kostensprünge für Gliederungen bei einem zusätzlichen Bundeskonferenzmandat vermieden.

Der Solidaritätsfonds benötigt eine Mindestausstattung. Er finanziert sich aus den verkauften Solidaritätsfondsmarken und den Beiträgen der Gliederungen am Solidaritätsfonds. Diese Beiträge der Gliederungen berechnen sich anhand der erbrachten Mitgliedsmarkeneinheiten des Vorjahres. Jede Gliederung beteiligt sich dabei mindestens mit einem Sockelbetrag in Höhe von einem Prozent der gesamten noch aufzubringenden Beiträge der Gliederungen zum Solidaritätsfonds.

5) Beitrag Beratersekretär*in

Wird das bisherige Beitragsmarkenaufkommen auf Bundesebene unter Berücksichtigung der auszugleichenden Mindereinnahmen aus Punkt 3) übertroffen, wird der Überschuss zur Hälfte für die Reduzierung der anteiligen Finanzierung der Beraterstelle genutzt. Damit verringert sich der Anteil, der von den Gliederungen für den*die Beratersekretär*in zu erbringen ist.

Die tatsächlich noch durch die Gliederungen zu erbringenden Anteile für den*die Beratersekretär*in können erst im nachfolgenden Jahr ermittelt werden.

6) Informationsmaterialien

Der Bundesverband erstellt erklärende und unterstützende Infomaterialien zur Beitragsanpassung, die sowohl den Mitgliedern als auch den Kassierer*innen umfassend und eingänglich darstellt, was die Veränderungen aus diesem Beschluss für sie und die Gliederungen des Verbands bedeuten. Informationsweitergabe kann hierbei auch beispielsweise in Form von Schulungen oder im Rahmen der BKK- Seminare erfolgen.

Begründung:

Dieser Antrag zur Anpassung der durch die SJD – Die Falken erhobenen Beiträge an ihre Mitglieder und Gliederungen ist das Ergebnis der auf der Bundeskonferenz 2015 einberufenen und beauftragten AG Beitragsanpassung, in der Vertreter*innen zahlreicher Gliederungen und des Bundesvorstands in mehreren Sitzungen zusammengearbeitet haben. Uns ist bewusst, dass aufgrund der unterschiedlichen strukturellen und förderpolitischen Voraussetzungen in den Gliederungen auch unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen im Hinblick auf eine Erhöhung der Beiträge vorliegen. Dies macht die Debatte um eine Neugestaltung der Beitragsstruktur zu einer gesamtverbandlichen Herausforderung. Innerhalb der Arbeitsgruppe wurden diese teilweise unterschiedlich gelagerten Interessen berücksichtigt.

Eine Beitragsanpassung wird von der AG als dringend nötig angesehen: Der Mitgliedsbeitrag unseres Verbandes wurde seit mehr als 25 Jahren nicht angehoben. Durch die Preisentwicklung in diesem Zeitraum entspricht dies einem Wertverlust von ca. 33 %. Mit dem aktuellen Beitrag von 12 € für die Kindermarke sind beispielsweise die mit der reinen Mitgliedschaft verbundenen Verwaltungskosten nicht zu decken.

Des Weiteren geht es nicht nur um eine simple Beitragserhöhung. Neben der 50% Weiterleitung der eingenommenen Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband ist derzeit für die Gliederungen jedes Delegiertenmandat mit Fixkosten von knapp 750€ verbunden (setzt sich zusammen aus den Teilnahme-Beiträgen für Bundeskonferenzen und die Bundesfrauenkonferenz sowie den Beiträgen für den Solidaritätsfonds und zur Finanzierung des*der Beratersekretär*in). Bei sinkenden oder stagnierenden Mitgliederentwicklungen im Gesamtverband sind die dadurch anfallenden Kosten kaum mehr über die eingenommenen Beiträge zu decken. Daher sollen auch die wechselseitigen Finanzströme zwischen den Gliederungen und dem Bundesverband verändert werden, um die Belastung der Gliederungen bei den Kosten für die Bundeskonferenz, der Finanzierung des*der Beratersekretär*in sowie den Beiträgen für den Solidaritätsfonds zu reduzieren.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist die einzige Möglichkeit fehlende Anreize für Mitgliederwerbung – und Gewinnung bei gleichbleibenden Leistungen des Bundesverbands gegenüber den Gliederungen zu beseitigen. Wenn die Mitgliedsbeiträge nicht erhöht werden ist es insbesondere für kleine und mittelgroße Gliederungen finanziell nicht sinnvoll eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Orts-, Kreis-, und Landesebene einzurichten.

Die Anhebung der Mitgliedsbeiträge sorgt entlang des vorliegenden Beschlussvorschlags für einen Aufwuchs an Eigenmitteln bei der beitragserhebenden Gliederung. Das Vorhandensein von Eigenmitteln ist leider heutzutage bei vielen Anträgen auf Förderung zwingende Voraussetzung – durch die Anhebung der Beiträge wird also die Chance auf weitere Förderung für die Gliederungen erhöht.

Als Ergebnis dieses konstruktiven und solidarischen Prozesses liegt hiermit ein Vorschlag vor, der:

- Alle Gliederungen, insbesondere aber kleinere, finanziell entlastet.
- Fehlende Anreize für Mitgliederwerbung und -gewinnung beseitigt.
- Die bei einer Beitragserhöhung drohenden Verbandsaustritte minimieren soll bzw. einen Austritt aufgrund einer zu hohen finanziellen Belastung ausschließt – dies wird durch die Einführung der Mindestbeitragsmarken sichergestellt.

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen, die im Folgenden näher begründet werden, sind dabei Aspekte eines Gesamtpakets um diese unterschiedlichen Ziele miteinander vereinbaren zu können. Sie sollen gemeinsam dazu dienen, unseren Mitgliederverband auf allen Ebenen zu stärken. Sie ersetzen damit aber noch nicht die Notwendigkeit, mehr zu werden.

Dabei wollen wir klar stellen, dass die Schaffung eines Überschusses auf Bundesebene nie Anstoß oder Ziel des Prozesses war oder ist. Vielmehr kann so die finanzielle Situation der Gliederungen unabhängig von potenziellen Kostenreduktionen durch den Bundesverband insgesamt verbessert werden. Somit schafft die Anpassung größere finanzielle Spielräume für die Gliederungen. Außerdem schafft sie Anreize für die Gliederungen, Neumitglieder zu werben.

Um entsprechende Mehreinnahmen durch Beiträge erzielen zu können ist es jedoch entscheidend, die Mindestbeitragsmarken tatsächlich als solche zu begreifen und hier nicht die Möglichkeit zu ergreifen, alles beim alten zu belassen.

Befürchtungen, dass die geschätzten Mehreinnahmen nicht realisiert werden und durch Austritte insbesondere bei großen Gliederungen eine Verschiebung der Beitragsabführungen an den Bundesverband in der Folge eben nicht zu einer Kostenentlastung bei den kleinen und mittelgroßen Gliederungen führt sind bei allen Kalkulationen und Überlegungen fester Bestandteil der Beratungen gewesen. Niemand will und kann ein ernsthaftes Interesse daran haben, dass der Verband Mitglieder verliert. Nichts desto trotz haben wir in unserer Berechnung

eine Grundlage gewählt, die mit höheren Austritten kalkuliert. Dies hat den Grund, dass wir ein Finanzsystem entwickeln wollten, das Stabilität sicherstellt.

Zu 1) Beitragsmarkenerhöhung

Der Antrag sieht eine Neustaffelung der Mitgliedsbeiträge vor. Statt drei Beitragsgruppen (bisher Kinder, Jugend, Erwachsene) soll es nun sechs Beitragsgruppen geben, die zum einen weiterhin unsere Struktur als Kinder- und Jugendverband widerspiegeln und zum anderen die Unterschiede in den finanziellen Möglichkeiten unserer Mitglieder stärker berücksichtigen. Denn klar ist: An der Höhe des Beitrags soll eine Mitgliedschaft bei der Sozialistischen Jugend nicht scheitern. Klar ist aber auch: Ohne eine entsprechende Unterstützung unserer Mitglieder ist unsere politische und pädagogische Arbeit nicht möglich. Daher werden alle bisherigen Beiträge auf ein immer noch vergleichsweise niedriges Niveau angehoben. Um jedoch zu verhindern, dass sich ein Mitglied oder eine Familie mit mehreren Mitgliedern die Mitgliedschaft nicht leisten kann, wird eine Mindestbeitragsmarke auf dem jeweiligen Alterssegment, also für Mitglieder unter und Mitglieder ab 16 Jahren eingeführt. **Für niemanden, der nicht mehr zahlen kann als bisher, wird die Mitgliedschaft bei den Falken damit teurer.**

Die zusätzliche Aufteilung in Teilzeit-Verdienst- und Vollverdienstmarke trägt der Realität am Arbeitsmarkt Rechnung, in der ein ehemaliges „Normalarbeitsverhältnis“ längst die Ausnahme und nicht die Regel ist. Die Teilzeit-Verdienstmarke wird auf dem Niveau der bisherigen Erwachsenenmarke eingeführt, so dass auch hier niemand, der bisher „voll“ gezahlt hat, mehr zahlen muss. Gleichzeitig wird mit der Vollverdienstmarke der Beitrag für die Mitglieder, die es sich tatsächlich leisten können, deutlicher angehoben als in den übrigen Beitragsgruppen.

Die AG hat auf Basis der beim Bundesverband abgerechneten Markeneinheiten der Gliederungen unterschiedliche Szenarien entworfen, wie sich die Beitragseinnahmen für Gliederungen und Bundesverband bei einer derartigen Erhöhung entwickeln würden. Dabei wurden auch die bei einer Beitragsveränderung zu erwartenden Austritte (v.a. von den ohnehin inaktiven Mitgliedern, die durch die Umstellung an eine Mitgliedschaft erst überhaupt erinnert werden) berücksichtigt. Selbst bei einer vorsichtigen Schätzung (also bei einem relativ großen Anteil von prognostizierten Austritten und einem relativ geringen Anteil von Vollverdienstmarken) würde die vorgeschlagene Beitragserhöhung die Einnahmesituation aller Gliederungen signifikant verbessern.

Zu 2) Einführung Solidaritätsfondsmarke

Der Solidaritätsfonds wird durch die Gliederungen unseres Verbands finanziert, um jenen Gliederungen in problematischen Fördersituationen zu helfen. Ein zentrales Ziel der Arbeit des Solifonds ist es, nach Möglichkeit in allen Bezirken und Landesverbänden eine halbe hauptamtliche Stelle zu finanzieren. Zudem finanziert der Solifonds eine halbe Stelle des*der Beratersekretär*in. Um dies auch in Zukunft zumindest annähernd zu gewährleisten, braucht der Solifonds ein jährliches Gesamtaufkommen von ca. 42.000 €.

Mit der Einführung der durch die Mitglieder zu entrichtenden Solidaritätsfondsmarke soll dieses wichtige Element der innerverbandlichen Solidarität erhalten bleiben. Indem die Einnahmen der Solidaritätsfondsmarke in das Budget des Solifonds fließen, werden die Gliederungen durch eine Senkung der Beiträge für den gemeinsamen Solifonds entlastet.

Die Kosten für die Solidaritätsfondsmarke betragen mindestens 1,00 €, sind aber nach oben offen. Als Empfehlung für die Selbsteinschätzung der Mitglieder wird eine „13. Monatsmarke“ bzw. bei höheren Einkommen eine „Selbsteinschätzung aufgrund des Netto-Einkommens“ ausgesprochen. Bei beiden Vorschlägen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen. Insbesondere die Selbsteinschätzung anhand des Netto-Einkommens kann stark variieren, je nachdem wie viele Menschen in einem Haushalt davon versorgt werden müssen oder bspw. wie hoch die lokalen Mieten sind.

Um die Solidaritätsfondsmarke auch in der Satzung (als neuer Punkt IV.4) zu verankern, ist ein entsprechender Antrag für die Bundeskonferenz 2017 geplant. Aufgrund des

Bundeskonzferenzbeschlusses B2 „Beitragsanpassung“ von 2015 hat dieser Bundesausschuss jedoch bereits das Mandat, die Einführung der Marke zu beschließen.

Zu 3) Teilnahmebeitrag für Bundes- und Bundesfrauenkonferenzmandate

Die vorgeschlagene Reduzierung der Kosten für Bundes- und Bundesfrauenkonferenzmandate dient ebenfalls der Entlastung der Gliederungen. Für den Bundesverband bzw. die Finanzierung der Bundeskonferenz ist diese Senkung finanziell jedoch nur zu stemmen, wenn die Beitragsmarkenanpassung aus Punkt 1) spätestens zum 01.01.2017 in Kraft tritt.

Zu 4) Beitrag Solidaritätsfonds

Bisher berechnet sich der für jede Gliederung anteilig zu erbringende Beitrag für den Solifonds auf Basis der Delegiertenmandate zur Bundeskonferenz (für jedes Mandat 300 €). Die Entkopplung von den Delegiertenmandaten verhindert die unglückliche Situation, dass Gliederungen mit Mitgliederzuwachs Angst vor den mit einem zusätzlichen Mandat verbundenen Kosten haben müssen.

Wie hoch die nötige Gesamtsumme der Gliederungsbeiträge für den Solifonds in Zukunft sein wird, hängt von der Höhe der Einnahmen der Solidaritätsfondsmarken ab (Je mehr Mittel über die Marken eingenommen werden, umso niedriger der noch zu den 42.000 € fehlende Betrag). Wie hoch der jeweilige Anteil der einzelnen Gliederungen an dieser Restsumme sein wird, entscheidet sich demnach aufgrund der tatsächlich abgerechneten Markeneinheiten für ihre Mitglieder.

Der Sockelbetrag regelt, dass jede Gliederungen jedoch mindestens 1% der noch aufzubringenden Mittel für den Solifonds trägt und sich damit alle Gliederungen an der Fondsfinanzierung beteiligen.

Weil erst in 2017 die Solidaritätsfondsmarken eingeführt werden, können die finanziellen Erleichterungen erst in 2018 wirksam werden.

Zu 5) Beitrag Beratersekretär*in

Um auch im Bereich der Kosten des*der Beratersekretär*in für die Gliederungen eine Reduzierung zu erreichen, muss der Bundesverband eine Gesamteinnahme von 130.000€ aus den Mitgliedsbeiträgen verzeichnen. Diese Summe wird benötigt, um die Mindereinnahmen des Bundesverbands bei Bundeskonferenzen und Bundesfrauenkonferenzen (s. Punkt 3) zu kompensieren. Wird dieser Betrag erreicht, können die darüberhinausgehenden Einnahmen zur Hälfte für eine Reduzierung der Kosten für die Gliederungen auch in diesem Bereich sorgen.

Ob und wenn ja wie hoch diese Reduzierung ausfällt, kann immer erst rückwirkend festgestellt werden. D.h., dass wenn die Veränderungen zum 01.01.2017 in Kraft treten, können sie für die anteilige Finanzierung der Kosten für den*die Beratersekretär*in frühestens für 2019 wirksam werden (Grundlage hierfür ist dann das Beitragsaufkommen in 2017, das auf dem Konto des Bundesvorstandes in 2018 eingeht).

angenommen: bei wenigen Enthaltungen angenommen